

# Gerichtliches Mahnverfahren . . .

Während Inkassounternehmen vor 20 Jahren noch rund eine Milliarde Euro zur Forderung beitrugen, sind es heute inzwischen 22 Milliarden Euro, von denen 4 Milliarden Euro realisiert werden können.

Durch das heute weit verbreitete – und durch das geltende Recht letztendlich vorgegebene – Zusammenwirken von IKU und Rechtsanwälten, deren hohe Kosten ohne Anrechnung anerkannt werden, entstehen dem Schuldner übermäßig hohe Rechtsverfolgungskosten. Dieser hat bis dato Inkassokosten und Rechtsanwaltskosten zu tragen, wenn eine Forderung tituliert wird, um die Zwangsvollstreckung durchführen zu können.

Eine Änderung der Anwaltsgebühren im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) war aus Sicht des Gesetzgebers nicht denkbar; hier war der Widerstand der Anwaltschaft zu erwarten.

Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) - welches zum 1. 7. 2008 in Kraft tritt – soll nunmehr im Interesse von Gläubigern und Schuldern die kostengünstige Schaffung eines Vollstreckungstitels ermöglichen und fördern.

Aus diesem Gedanken heraus erhalten die Inkassounternehmen (IKU) die Vertretungsbefugnis, im gerichtlichen Mahnverfahren bis zur Abgabe an das Streitgericht und bei Vollstreckungsanträgen in das bewegliche Vermögen tätig zu werden, wenn es sich um eine unbestrittene Forderung handelt.

In der Zwangsvollstreckung wurde für IKU eine Festsetzung der Vergütung für ihre Tätigkeit nach § 788 ZPO ohne materiell-rechtliche Prüfung in der Rechtsprechung bereits anerkannt.

Neu ist die Regelung, dass die Vergütung für die Vertretung im gerichtlichen Mahnverfahren bis auf einen Betrag von 25 Euro nach § 91 Abs .1 ZPO erstattungsfähig werden; dies vollkommen unabhängig von der Höhe des Streitwertes und auch hier ohne eine materiell-rechtliche Prüfung. Der klassische Fall: Ein Gläubiger beauftragt ein IKU mit der Durchsetzung der Forderung. Dieses prüft Bonität, Rechtsform und Anschrift des Schuldners und fordert diesen außergerichtlich zur Zahlung auf. Sollte dieses scheitern, beauftragt das IKU den Vertragsanwalt mit der Beantragung des



Karin Wessels-Kuipers

Mahn- und Vollstreckungsbescheides. Die Zwangsvollstreckung wird wiederum vom IKU beantragt. Der Schuldner trägt die Kosten für IKU und den Anwalt. Wie es sich der Gesetzgeber künftig vorstellt: Die außergerichtliche Beitreibung scheidet. Das IKU führt das gerichtliche Mahnverfahren bis zur Vollstreckung selbst durch. Lediglich bei Widerspruch/Einspruch gibt es die Bearbeitung an einen Rechtsanwalt ab. Der Schuldner zahlt für den Mahnantrag lediglich eine Pauschale, die Anwaltskosten entfallen. Der Gesetzgeber argumentiert die Korrektur des Kostenapparates durch eine Pauschale von 25,- € damit, dass es sich bei der Beantragung von Mahn- und Vollstreckungsbescheiden – vor allem in den Fällen des Masseninkassos – um eine weitgehend automatisierte Fortsetzung der außergerichtlichen Inkassotätigkeit handele. Aus diesem Grunde sei die Zulassung der IKU zu diesem Teil gerichtlichen Verfahrens sachlich gerechtfertigt und verfassungsrechtlich geboten.

## Compass Inkasso Aurich

Diese Texte geben die Meinung des Autors wider. Sie sind nach bestem Wissen von diesen ausgewählt und bearbeitet worden. Sie ersetzen jedoch nicht die persönliche und professionelle Beratung. Die hier vorgestellten Informationen sind nicht universell und sollten auf die in-

## ...für Anwälte ein Auslaufmodell?

Die Zielrichtung ist damit klar, doch viele Fragen bleiben bestehen: Aus § 254 BGB ergibt sich die Verpflichtung des Gläubigers, die Kosten, die zur Rechtsverfolgung seines geltend gemachten Anspruches erforderlich sind, minimal zu halten. Verstößt er nunmehr gegen die Schadensminderungspflicht, wenn er einen Rechtsanwalt statt ein IKU beauftragt? Wie ist die Sachlage zu beurteilen, wenn der Schuldner erst im außergerichtli-

chen Verfahren die Forderung gegenüber dem IKU bestreitet?

Ist der Rechtsanwalt für das Mahnverfahren nach Meinung des Gesetzgebers dann überhaupt noch der richtige Ansprechpartner, wenn die Forderung unbestritten ist? Stellungnahme Compass-Inkasso GmbH: Erstmals stehen dem Gläubiger zwei für die Forderungsbeitreibung vom Gesetz wegen zuständige Dienstleister zur Verfügung. Sie waren bisher

zum großen Teil Partner. Sie sollen nach dem Willen des Gesetzgebers hinsichtlich der Forderungsbeitreibung Konkurrenten werden.

Der Gesetzgeber versucht über die 25-€-Regelung die hohen Gebühren der Rechtsanwälte zu regulieren. Ob die IKU mit 25,- € mit/ohne Auslagenpauschale (brutto oder netto) das Verfahren zum Erlass des MB bzw. VB wirtschaftlich betreiben können, bleibt dahingestellt. Ebenfalls

haben IKU wie Rechtsanwälte nachzuweisen, dass sie eine Berufshaftpflichtversicherung von mindestens 250 000,- Euro abgeschlossen haben. Ferner haben zum Jahresende IKU's künftige Mahnanträge in maschinell lesbarer Form zu erstellen. Dies war bisher nur den Rechtsanwälten vorbehalten. Auf der einen Seite fordert der Gesetzgeber für die Zulassung eines IKU Sach- und Rechtskunde für den -

bislang - außergerichtlichen Forderungseinzug. Die Minimierung auf eine 25-€-Gebühr wird dagegen mit dem Argument belegt, es handele sich nur um maschinell durchgeführte Arbeitsgänge, für die keine zivilprozessuale Spezialkenntnisse erforderlich seien. Dass aus haftungsrechtlicher Sicht IKU auch angehalten sind, Verzug, Verjährung und spezielle Frist etc. partunlichst zu prüfen,

bleibt außen vor. Für die IKU heißt die neue Regelung: voller Haftungsumfang bei einer 25,-€-Deckelung.

Es ist sicherlich damit zu rechnen, dass viele Gläubiger sich nicht nur verpflichtet sehen, sondern auch die Chance nutzen werden, über ein IKU einen Vollstreckungstitel zu erwirken, wenn damit auch sein eigenes Kostenrisiko gemindert werden kann.